



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 3 (S. 80-81)**  
Titel                       **Gesetz betreffend die Bestätigung des Gesetzes vom  
15. Brachmonath 1829. über die Druckerpresse.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      25.03.1833

[S. 80] Das am 15. Brachmonath 1829 auf die Dauer von drey Jahren erlassene  
Preßgesetz ist auf's Neue bestätigt.

Zürich, den 25. März 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweyte Secretär,

Nüscher. // [S. 81]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der  
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. April 1833.

Der zweyte Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.03.2016]